

## 1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates – Ältestenrat

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 06. Oktober 2020 folgende Ergänzung der

### **Geschäftsordnung vom 05.07.2016**

beschlossen:

1.

#### **§ 2a Ältestenrat**

- (1) Die Mitglieder des Ältestenrates und ihre Stellvertreter werden von den Fraktionen des Gemeinderates benannt.
  - (2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderates. Er ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt ihrer Verhandlung herbeizuführen. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderates.
  - (3) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat im Bedarfsfall ein. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel seiner Mitglieder beantragt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrats sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht befreit.
2. Diese Ergänzung der Geschäftsordnung tritt am 07. Oktober 2020 in Kraft.

1299